

Rückbürgschaft

Der [Rückbürge](#) verbürgt sich gegenüber dem Bürgen (Hauptbürgen) dafür, dass der Hauptschuldner eine etwaige künftige (§ [765 Abs. 2 BGB](#)) Rückgriffsforderung des Bürgen erfüllt. Folglich kann der Bürge den Rückbürgen erst in Anspruch nehmen, wenn er selbst den [Gläubiger](#) befriedigt hat.